**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 12 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 22 Nivose IX.

## Gesetzgeender Rath, 17. Dec.

(Fortfetung. )

(Befchluß bes Berichts ber Petitionencommission.)

6. B. Steinhäuslin, Pfarrer zu Langenthal, stellt vor, daß, ungeachtet er nicht nur keinen Antheil an den im Jahr 1798 in seiner Gemeinde ausgebrochenen Unruhen genommen, sondern im Gegentheil sein möglichsted dazu bengetragen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, wie solches durch das Zeugniß des damaligen Reg. Commissärs B. Stuber erwahret ist, er dennoch mit Exekutionstruppen überladen und in einen bescheinigten Berlurst von eirea L. 700 versezt worden sen.

Kurz darauf senen ihm von der Berwaltungstammer 50 Mutt Rorn angewiesen worden, die er als Entschädigung für diesen Berlurft angesehen, und mit Dank angenommen habe.

Fest erwahre es sich, daß ihm diese Lieferung nicht in dieser Absicht, sondern als Entschädigung für sein Ofrundeinkommen sen gemacht worden, und zwar aus Versehen, indem er für das Jahr 1798 dennoch aus gewiesen worden; so daß die Verwaltungskammer ihm nun die erwähnten 50 Mutt auf seinem Pfrundeinskommen von 1799 anrechnen wolle.

Indem nun B. Steinhäuslin seine bedrängte ösonos mische Lage vorstellt, und die Begründniß seines Nechts, für die schuldlos erlittene Exekutionslast Entschädniß zu fordern, darthut, bittet er Sie B. Gesetzgeber, daß es Ihnen gefallen möchte zu erkennen, es sollen jene 50 Mutt ihm nicht auf seinem Pfrundeinkommen abgerechnet, sondern als Entschädigung für die erduldete Last der Exekution überlassen werden.

Nicht um in den Verfügungen der Verwaltungs, tammer etwas zu andern, fondern allein in hinsicht auf die Begrundniß des B. Steinhauslins, für die

schuldlos erduldete Last Entschädigung zu fordern, trägt Ihre Commission darauf an, feine Petition an die Bollziehung zu überweisen. Angenommen.

7. Conrad Boller, ein junger 23jahriger Burger, stellt in einer sehr naiven Petition vor, wie daß er zur Sälfte Besitzer eines heu. und Emdzehndens in der Gemeinde Derlikon Distr. Regenstorf sep, dessen Eisgenthum von niemand bestritten werde, und daß er glaube, dieser Zehnden solle fortbezahlt werden bis die Zehndpslichtigen durch einen gerechten Auskauf sich mit ihm werden abgefunden haben; ein Auskauf, der um so leichter zu bestimmen sep, als bereits Av. 1739 verschiedene Zehendpslichtige sich von der Lieferung in Natura losgekauft und denselben in einen sten Geldzins verwandelt, der zur billigen Norm dienen könne.

Er verlangt ben seinem Necht geschützt zu werden, und glaubt, daß ben der Menge von billigdenkenden und rechtschaffenen Burgern in der Gemeinde Oerlikon, es nur eines Winks von der Gesetzgebung bedorfe, um ihm dazu zu verhelfen.

Bu vertagen, bis über diefen Gegenstand allgemein verfügt werden wird. Angenommen.

Gesetzgebender Rath, 18. Dec. Prastdent: Koch.

Die Secretare für den Monat Oftober, erftatten ihren Bericht über den Zuftand ber Cangley des Nathes.

Das Gutachten der Eriminalgejetgebungs. Comifion über die durch die neuen Gefetge gemilderten Straffen bereits vorher beurtheilt gewesener Berbrecher, wird in Berathung genommen. Es ift folgendes:

Das Cantonsgericht Bern thut in Ermanglung einer gesetzlichen Wegweisung ben ber Gesetzebung die Einfrage: "Bie foll fich die Eriminaljustig verhalten, in Fällen, wo ein Berbrecher durch ehevorige, dem jest,

gen peinlichen Gesethuch vorgehende tertheile zu einer mehr als 20jährigen Rettenstraffe verurtheilt ist, sich aber dieser Straffe durch die Flucht entziehet und auf Begehung frischer aber kleinerer Vergehen wieder ergriffen wird? " In diesend Fall befande sich der von der ehevorigen Bernerregierung als ein unverbesserlicher Dieb zur lebenstänglichen Schallenwerkstraffe verurtheilte, jüngst entwichene, bald barauf ob kleineren Vergehen wieder ertappte hans Zurstüe.

Da bas Cant. Gericht von Bern weder in Gefesen noch Beschlussen über diesen Fall keine Leitung fand und sich doch keine Wilkuhrlichkeit erlauben wollte, so fragte es ben dem Justizminister um Weizung an, die dahin aussiel: "Ohne hinsicht auf sein ehevoriges Strafurtheil sen der Zurstüe bloß nach seinem letten Vergehen, doch als Recidiv nach dem 35. §, des peinlichen Gesesbuchs zu bestraffen."

Diefer Beifung ju Ehren verurtheilte nach bem gegebnen Mafftab, bas Cant. Gericht ben Burfice gu einer 14fahrigen Rettenftraffe und nachherigen Berban. nung. Es fubite aber jugleich , bag wenn biefes Refponfum bes Minifters jum Spfteme erwachfen joute, folches für Die allgemeine Sicherheit Die miglichften Rolgen haben tonnte: Denn Das Refultat Diefer Juris. pruben; war in cafu biefes: bag ber Burfie feine altern schweren Berbrechen und Die Darauf gefolgte Strafurtheil burch feine Entweichung und Andubung neuer geringerer Bergeben gleichfam expitert und als ein wiedergeborner fleinerer Dieb feine erfte Straffe um mehr als die Salfte abgefürgt bat. Wahrlich für alle Die Berbrecher, Die fich im gleichen Fall von lebenslänglicher Straffe wie Burfine befinden, ein auf. munterndes Benfpiel! Diefe Beforgnif ift ber ihm gur Ehre und Berdienft gereichende Beweggrund, ber bas biefige Cant. Bericht beranlaffet, Ihnen B. G. nun felbft obige Frage in thefi generali jum Aufschluf porzulegen.

Rettenstraffen auf das gegenwärtige Maximum von 20 Jahren, von Ihnen B. G. verworffen worden ist, so muß nun der Gegensaß Eurer Criminalcommission zur Richtung dienen; daß nemlich ieder, sen es durch altere oder durch neuere Urtheile verhängten Kettensstraffe (Begnadigungen vorbehalten) ein ganzliches Ge. nüge geleistet werden soll.

Bon biefem Grundfat andgehend, hat nur die Epim. Gefetg. Commission die Ehre, Ihnen B. G.

folgenden, auf die verschiedenen Entweichungsfalle fich beziehenden Decreteentwurf vorzulegen:

Der gefengebende Rath,

In Erwägung, bag bie Einführung eines neuen peinlichen Gesethuchs teine Ruckwirkung auf altere Strafurtheile haben tann;

In Erwägung, daß derjenige, ber durch feine Ber geben fich eine gesetzliche Straffe juziehet, verpflichte ift, derselben ein Genuge zu leiften;

In Erwägung, daß auch fleinere Bergeben, die nach einem bereits um schwererer Berbrechen ausge fällten Urtheile, begangen werden, nicht ungestraft bleiben sollen — be fchließt.

(Die Fortfegung folgt.)

Benlagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr

9.

Bericht der Finanzcommission, vom sten November, über die Handelsund Gewerbsabgabe.

Nach der bengefügten, wegen ihrer Neuheit zwar bloß muthmästichen Angabe, sollte sie 527,000 Fr. abwerfen.

Dem hier aufgestellten Grundsatze gemäß, darf weber eine handels. Fabrit, und Spekulationsunternehmung Platz haben, noch ein Zweig der Gewerbe, Kunte und handwerke, von irgend Jemanden getrieben werden, est sey dann, daß er sich zu dem Ende mit einem Patent versehe.

Dieser Verfügung liegt eine gedoppelte Absicht zum Grunde. Als Finanzgegenstand sollen die auszuldsenden Patente, eine Quelle von Einkunften abgeben; als Polizemmaßregel dann, wird sie dem Staat eine Uebersicht über das Industriewesen der Republik verschaffen. Diesem Unterschied zufolge, werden der Regel nach, bloß die bedeutendern Gewerbe, mit einer eigentlichen Austage belegt; die minder wichtigen aber, bloß einer Controlle unterworffen. Aus dieser wie aus iener Rücksicht selgt ganz natürlich, daß die Patente nur für ein Jahr gültig seyn können. Auf ein halb Jahr doch, werden deren auch ertheilt; in dem Falle aber wird über die verhältnismäßige Summe aus, noch 1/4 mehr bezahlt.

Da ben dem vorgelegten Auflageninstem, feine eigentliche Bermögenssteuer fich vorfindet, die Geundbesiter
und Capitalisten aber nichtsdestoweniger das, was fe
besitzen, versteuern musten, so ift nichts als billig, bag